

<b>H. Schmitz's Verlag (H. Appellus) in Berlin.</b>		<b>August Hirschwald in Berlin.</b>	7213
Kreyenberg, G., Luise, Königin v. Preußen, ihre ethische u. pädagogische Bedeutung. Ein Gedenkblatt zum 24. Dezbr. 1893. gr. 8°. (34 S.)	n. —, 60	König, Lehrbuch der speciellen Chirurgie. 3 Band.	
<b>Alfred Schmitz's Verlag in Leipzig.</b>		<b>Rich. Kahle's Verlag in Dessau.</b>	7213
Vausch, G., kurze Geschichten f. kleine Leute. Für brave Kinder im Alter von 4 bis 9 Jahren. 8. Aufl. Ausg. f. Knaben. 4°. (68 S. m. 4 farb. Bildern.)	Geb. n. 2. 50	Lorenz, das Anhaltland.	
<b>Eduard Pfeiffer in Leipzig.</b>		<b>Albert Simbach in Braunschweig.</b>	7215
Friedrich, Th., Kabiren u. Keilinschriften. gr. 8°. (III, 94 S.) n. 8. —		Böttger, für das Handwerk.	
<b>J. G. Schmidt'sche Buchh. (H. Sohn u. J. Bauer) in Bdin.</b>		<b>Mag Berlin in Wien.</b>	7211
Klauf, W., unsere Größe, wie sie ward u. war. Eine geschichtliche Skizze, der Großen Carnevals-Gesellschaft zu Köln zu ihrem goldenen Jubeljahre gewidmet. 8°. (64 S.)	n. —, 50	Bibliothek d. gesammten medicin. Wissenschaften. I. 1. Hälfte.	
Berichtigung der Aufnahme in Nr. 268.		<b>Justus Perthes in Gotha.</b>	7212
		Sieglin, Atlas antiquus. Lfg. 2.	
		<b>Piloth &amp; Köhle in München.</b>	7199
		Raue, Die Bronzezeit in Oberbayern	
		<b>Stiller'sche Hof- u. Universitäts-Buchhandlung G. Ruffer in Rostock.</b>	7215
		Hofmeister, Matrikel der Universität Rostock. III. 1.	
		<b>Verlags-Magazin J. Schabelitz in Järich.</b>	7210
		Curti, Paracelsus.	
		<b>Boldmann &amp; Zerolsch in Rostock.</b>	7212
		v. Bomsdorff, Topogr. Spezialkarte d. Grossherzogth. Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz.	

### Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

<b>R. G. Stwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.</b>	7213
Birt, Eine römische Literaturgeschichte. Rhenanus, Meister Martin u. s. Gefellen.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Pressfreiheit und Gewerbeordnung.

Zur Bekämpfung  
der im Reichstag von der Centrumspartei gestellten  
Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung.

Von

Nlodoard Freiherrn von Biedermann.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung aus Nr. 270.)

#### II. Das Druckschriften-Verzeichnis.

Aus dem oben citierten § 56 der Gewerbe-Ordnung ersieht man, daß in den Fällen, wo es erforderlich, das »Verzeichnis der Druckschriften« zur Genehmigung vorzulegen ist und die Behörde diese nur dann versagen darf, wenn darin Schriften aufgeführt sind, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Woher die Behörde die Kenntnis von dem Inhalte der Druckschriften nehmen soll, sagt das Gesetz nicht. In einer Cirkularverfügung des preussischen Ministeriums des Innern heißt es, von den im Druckschriften-Verzeichnis angegebenen Werken sollten Exemplare zur Einsichtnahme den Behörden vorgelegt werden; davon könne Abstand genommen werden, wenn der Inhalt allgemein bekannt sei oder mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w., oder aus anderen Gründen nach verständigem Ermessen angenommen werden dürfe, daß Verbotgründe nicht vorliegen. Vom Standpunkte der Behörden, die das Gesetz auszuführen haben, mag es ja ganz gerechtfertigt erscheinen, daß sie, um sich die Kenntnis von dem Inhalte einer Druckschrift zu verschaffen, deren Vorlage durch den betreffenden Händler fordern; es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz für eine derartige Anordnung keine Handhabe bietet.

Das Pressgesetz bestimmt die Fälle, in denen Frei- oder Pflichtexemplare abzugeben sind: nach § 9 von jedem Stück einer (nicht wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen oder industriellen Zwecken ausschließlich dienenden) periodischen Druckschrift an die Polizeibehörde des Ausgabeortes, und nach § 30 je nach Vorlage der Landesgesetze Freie Exemplare an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. Jede weitere Forderung steht mit der durch jenes Gesetz gewährleisteten Pressfreiheit in Widerspruch und muß, wenn sie nicht auf einer unzweideutigen Vorschrift eines Gesetzes vielmehr lediglich auf administrativer Anordnung beruht, als ungesetzlich bezeichnet werden, als eine Beschwerung der

Pressgewerbe, die dem Geiste der Pressfreiheit widerspricht. Es soll hiermit keineswegs eine eigensinnige Prinzipienreiterei getrieben werden; es bedeutet aber eine pekuniäre Belastung des zur Vorlage des Druckschriften-Verzeichnisses Verpflichteten, wenn er Werke zum Zwecke der Vorlegung anschaffen soll, von denen er noch gar nicht weiß, ob er sie vertreiben darf. Da der Verkehr zwischen diesen Händlern und den Verlegern lediglich durch Barumsatz geschieht, so kann nach Abweisung nicht einmal die Remission (von aufgewendeten Spesen abgesehen) jenen schadlos halten; denn man wird es dem Verleger nicht verdenken, wenn er ein vor dem Strafgesetz einwandfreies, nur durch administrative Willkür vom Vertrieb ausgeschlossenes Werk durch mehr als nötiges Entgegenkommen sich nicht gänzlich ruinieren will.

Vom allgemein geschäftlichen Standpunkte aus wäre es aber ein ebenso unbilliges Verlangen, daß der Verleger, der ein Werk in ganz Deutschland vertreiben lassen will, jeder der zur Genehmigung solcher Verzeichnisse berechtigten Behörde oder jedem Kolporteur, der es vertreiben will, ein Exemplar zur Vorlage zur Verfügung stellen soll. Alles dieses sind Eingriffe in die Pressfreiheit, die wir uns um jeden Preis unangetastet erhalten müssen.

Daß das Gesetz der behördlichen Willkür freien Spielraum läßt, wird dadurch bewiesen, daß die Behörden nicht sich begnügen, solche Schriften von dem Vertrieb auszuschließen, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet scheinen, sondern auch solche, die ihnen in politischer Beziehung nicht gefallen, ja daß häufig Schriften von den Verzeichnissen gestrichen werden, für welche ein Grund des Verbotes überhaupt nicht ersichtlich, bei denen sogar der Verdacht eines sittlichen oder religiösen Aergernisses vollständig ausgeschlossen scheint.

Es ist natürlich nicht möglich, hier ein vollständiges Material zu liefern; denn dazu müßte man alle die von den Druckschriften-Verzeichnissen gestrichenen Werke selbst vorlegen, doch soweit es möglich ist aus den Titeln sich ein Bild zu machen, soll es versucht werden — freilich scheint es so, als ob die versagenden Behörden nicht selten lediglich nach den Titeln oder anderen Aeußerlichkeiten geurteilt hätten. Wir würden ihnen das zum Vorwurf machen und scheinen also in den gleichen Fehler zu verfallen — indessen wir können hier nur mit den Titeln operieren